

RICHTLINIE

zur Vergabe und Vergütung von Lehraufträgen und über die Verteilung von Haushaltsmitteln für Lehrauftrags- und Lehrvergütungen

Aufgrund von Art. 30 Abs. 2, 83 BayHIG, Nr. 2.4.2 Satz 2 der Lehrauftrags- und Lehrvergütungsvorschriften für die staatlichen Hochschulen (Lehrauftr./Lehrverg.-H. – LLHV), Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst, Az. R.1-H2173.3.0.13.25 (BayMBI. Nr. 190) vom 09.03.2020 erlässt die Universität Regensburg folgende Richtlinie:

§ 1

Erteilung von Lehraufträgen und Bestellung von Lehrbeauftragten

(1) Zur Ergänzung des Lehrangebots können Lehraufträge erteilt werden. Eine Ergänzung des Lehrangebots liegt vor, wenn die Lehrkapazität des hauptberuflichen wissenschaftlichen und künstlerischen Personals der Hochschule für das nach den Studien- und Prüfungsordnungen erforderliche Lehrangebot nicht ausreicht, wenn für eine nach den Studien- und Prüfungsordnungen erforderliche Lehrveranstaltung wissenschaftliches und künstlerisches Personal mit der entsprechenden Qualifikation der Hochschule nicht zur Verfügung steht oder wenn die Lehrveranstaltung für das Lehrangebot förderlich ist.

(2) Die Bestellung der Lehrbeauftragten obliegt dem Präsidenten der Universität Regensburg, der diese Aufgabe an andere Mitglieder der Universität delegieren kann.

§ 2

Mittelbereitstellung und Vorlagetermin für die Erteilung

(1) Die Zuweisung der Lehrauftragsmittel erfolgt jährlich im Zuge der allgemeinen Mittelzuweisungen in Form eines Rahmenbetrages. Lehrauftragsmittel aus Studienbeiträgen werden semesterweise zugewiesen.

(2) Die Vorlage der Auflistungen soll bis spätestens einen Monat vor Vorlesungsbeginn der Semester erfolgen. Es ist eine frühzeitige Vorlage anzustreben, um die Lehrbeauftragten von ihrer Bestellung rechtzeitig in Kenntnis setzen zu können.

§ 3

Regelungen zur Erteilung von Lehraufträgen

(1) Die Voraussetzungen für die Erteilung von Lehraufträgen richten sich nach Art. 83 Abs. 1 Satz 5 BayHIG in der jeweils geltenden Fassung und nach Nr. 2.2 LLHV in der jeweils geltenden Fassung. Sie erfolgt gem. Nr. 2.3 LLHV in der jeweils geltenden Fassung.

Insbesondere sollen vorliegen:

a) ein abgeschlossenes Hochschulstudium in anderen als Fachhochschulstudiengängen.

b) bei einer erstmaligen Erteilung eines Lehrauftrags an der Universität sollen für die Beurteilung des Vorliegens der Voraussetzungen nach § 3 zwei Gutachten vorliegen; mindestens ein Gutachten soll von einem auswärtigen

Professor erstellt sein. Gutachten sollen in der Regel nicht von Personen erstellt werden, von denen der künftige Lehrbeauftragte vorgeschlagen wurde. Bei ehemaligen wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeitern kann auf die Vorlage von Gutachten verzichtet werden, wenn der Lehrauftrag in sachlichem und zeitlichem Zusammenhang an ein Dienstverhältnis an der Universität anschließt.

c) bei Hochschullehrern einer in- oder ausländischen wissenschaftlichen Hochschule genügen ein Schriftenverzeichnis und eine kurze Beschreibung des bisherigen Werdegangs.

d) eine mindestens dreijährige Berufspraxis.

(2) Für fachwissenschaftliche Lehrveranstaltungen ist zudem mindestens eine Promotion erforderlich.

(3) Für Lehrveranstaltungen, die durch die Reflexion von Praxis geprägt sind, ist neben den Voraussetzungen nach Absatz 1 ein Nachweis über die Fähigkeit zur Reflexion der Praxis durch wissenschaftliche Veröffentlichungen oder durch Bestellung zum/zur Seminarlehrer/in oder Mentor für Berufsanfänger und dergleichen erforderlich.

(4) Bei der Bestellung von Lehrern zu Lehrbeauftragten ist die Zweite Staatsprüfung nachzuweisen.

(5) Von diesen Voraussetzungen kann unter schriftlicher Darlegung der Gründe abgewichen werden, insbesondere in Fällen, in denen ein angemessenes Lehrangebot auf andere Weise nicht sichergestellt werden kann.

§ 4 Lehrauftragsvergütungen

(1) Eine vergütungsfähige Lehrveranstaltung setzt mindestens fünf Hörer voraus. Soweit eine Lehrveranstaltung nicht stattfindet oder eingestellt wird (gemäß Nr. 2.4.1 LLHV), ist eine Kompensation für die Vorbereitung nicht zu zahlen.

(2) Lehrauftragsvergütungen:

Regelveranstaltung	Mindestvergütung je Einzelstunde	€ 32,00
Gewährung eines Zuschlags bei Veranstaltungen		
a) für deren Abhaltung wegen ihres Inhalts besondere qualitative Anforderungen gefordert werden, vor allem auch für bedeutende Lehrveranstaltungen i. R. d. Studien- und Prüfungsordnung	Zuschlag je Einzelstunde	Bis zu € 5,00
b) mit besonderer Belastung. Das sind Lehrveranstaltungen, die besondere Anforderungen wegen der damit verbundenen Arbeitsbelastung (z.B. Umfang und Intensität von Abschlussprüfungen; erforderliche Vor- und Nachbereitung) oder der großen Teilnehmerzahl mit sich bringen	Zuschlag je Einzelstunde	Bis zu € 5,00
c) bei Anreisen von Orten, die mehr als 20 km entfernt sind.	Zuschlag je Einzelstunde sowie tatsächlich entstandene Fahrtkosten	€ 2,50

	in der nachgewiesenen Höhe; bei Blockveranstaltungen können Übernachtungskosten erstattet werden, wenn sie die ansonsten notwendigen Fahrtkosten nicht übersteigen.	
--	---	--

Liegen mehrere Voraussetzungen zugleich vor, werden die Zuschläge zusammengezählt.

(3) In Fächern, in denen ein angemessenes Lehrangebot auf andere Weise nicht sichergestellt werden kann, kann von Absatz 2 abgewichen werden. Ziffern 2.4.3 und 2.4.4 LLHV bleibt unberührt.

(4) Im Interesse einer sparsamen Mittelbewirtschaftung sollen Lehrbeauftragte gewonnen werden, die möglichst am Ort der Universität wohnhaft sind.

§ 5 Lehrvergütungen für Hochschullehrer

(1) Entpflichteten Professoren, Honorarprofessoren, Privatdozenten und außerplanmäßigen Professoren wird für Lehrveranstaltungen, die zur Vollständigkeit des Lehrangebots erforderlich sind, eine Lehrvergütung gewährt werden, wenn das Erfordernis dieser Veranstaltung zur Vollständigkeit des Lehrangebots von dem Fakultätsrat bestätigt wird. Eine Vergütung kommt insbesondere dann nicht in Betracht, wenn lediglich die Mindestlehrverpflichtung erfüllt wird.

(2) Lehrvergütungen:

a) Entpflichtete Professoren, Honorarprofessoren, Privatdozenten und außerplanmäßige Professoren	Regelvergütung je Einzelstunde	Bis zu € 40,00
b) in Einzelfällen bei besonderer Bedeutung o. besonderer Belastung, in denen ein angemessenes Lehrangebot auf andere Weise nicht sichergestellt werden kann	Vergütung je Einzelstunde	Bis zu € 66,00
c) bei Anreisen von Orten, die mehr als 20 km entfernt sind	Zuschlag je Einzelstunde sowie tatsächlich entstandene Fahrtkosten in der nachgewiesenen Höhe; bei Blockveranstaltungen können Übernachtungskosten erstattet werden, wenn sie die ansonsten notwendigen Fahrtkosten nicht übersteigen.	€ 2,50

(3) Im Fall des Absatzes 2 lit. c ist ein strenger Maßstab anzulegen. Ziffer 3 LLHV bleibt unberührt.

§ 6 Finanzierung

Die Fakultäten entscheiden über die beantragten Lehraufträge im Rahmen der ihnen pauschal für ein Studienjahr oder Semester zugewiesenen Mittel. Soweit möglich, sollen Lehraufträge zur Einsparung von Mitteln nicht jedes Semester, sondern in regelmäßigem Turnus, bspw. nur jedes 2. Semester, angeboten werden.

§ 7 Abrechnung und Zahlung

Die Lehrauftrags- und Lehrvergütungen des Wintersemesters und des darauffolgenden Sommersemesters werden jeweils in einem Haushaltsjahr abgerechnet, d. h. die Vergütungen für die Monate November und Dezember werden erst im folgenden Haushaltsjahr zur Zahlung angewiesen.

§ 8 Schlussbestimmungen

(1) Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01.11.2024 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Richtlinie zur Vergabe von Lehraufträgen und über die Verteilung von Haushaltsmitteln für Lehrauftrags- und Lehrvergütungen vom 01.03.2016 außer Kraft.

Von der Universitätsleitung am 01.07.2024 beschlossen und vom Senat am 16.10.2024 zur Kenntnis genommen.

Regensburg, den 22.10.2024

Universität Regensburg

Der Präsident

gez.

Prof. Dr. Udo Hebel